

R i c h t l i n i e

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden

1. Ziel

Der Landkreis Alzey-Worms beteiligt sich als Träger des Jugendamtes auf Antrag an den Personalkosten von Kindertagesstätten nach Maßgabe der Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die kreisangehörigen Gemeinden werden am Kostenanteil des Kreises beteiligt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten im Sinne von § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind die kommunalen, freien und anderen Träger, die Kindertagesstätten betreiben (Betriebsträgerschaft).

Förderungsberechtigt sind grundsätzlich auch Betriebskindertagesstätten. Für diese gelten neben der Richtlinie ergänzend die in der Anlage aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen.

4. Höhe der Förderung

4.1 Der Landkreis trägt die durch Elternbeiträge und Eigenleistungen der Träger nicht gedeckten Personalkosten. Er erhält zu seiner Entlastung die zweckgebundenen Landeszuweisungen.

4.2 Eine Unterdeckung, die dadurch entsteht, dass der Träger die vom Jugendhilfeausschuss festgesetzten Elternbeiträge ganz oder teilweise nicht erhebt, geht zu Lasten des Trägers.

5. Gemeindebeteiligung

5.1 Bei Kindertagesstätten von freien Trägern haben sich die im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden am Zuschuss des Landkreises zu beteiligen. Der Anteil des Landkreises an den Personalkosten vermindert sich um den Beteiligungsbetrag.

5.2 Die Gemeindebeteiligung gem. § 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz entspricht der Höhe, die bei einer eigenen Trägerschaft aufzubringen wäre (§ 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz). Grundsätzlich räumt § 12 Abs. 5 Satz 2 Kindertagesstättengesetz besonders finanzschwachen Gemeinden in extremen Sondersituationen die ganze oder teilweise Befreiung des Gemeindeanteils ein. Dies greift nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass diejenige Gemeinde, die nicht selbst Träger einer Kindertagesstätte ist, im Bezug auf die Aufbringung der Personalkosten nicht besser und auch nicht schlechter stehen soll als die Gemeinde, die eine eigene

Kindertagesstätte betreibt.

Die Entscheidung über Erlässe gem. § 12 Abs. 5, Satz 2 Kindertagesstättengesetz, trifft der Kreisausschuss.

- 5.2.1 Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ganze oder teilweise Befreiung wird im Einzelfall unter Anwendung der Kriterien für die frühere Bewilligung der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom Referat 20 – Kommunalaufsicht, Rechtsangelegenheiten bei der Kreisverwaltung beurteilt.
- 5.3 Gemeinden, die im Interesse der Aufrechterhaltung des bedarfsgerechten Kindertagesstättenbetriebes (einschl. Erweiterungen) den Anteil der freien Träger an den Personalkosten ganz oder teilweise übernehmen, werden so gestellt, als seien sie (anteilige) Betreiber. Sie werden von der Gemeindebeteiligung für die Dauer der Leistung ganz oder teilweise befreit.
- 5.4 Wird eine Kindertagesstätte von Kindern aus mehreren Gemeinden besucht (zentrale Kindertagesstätte) haben sich diese Gemeinden anteilig nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt gemeldeten Kinder am Zuschuss des Landkreises zu beteiligen. Die Vorschriften der Nr. 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend.
- 5.5 Bietet eine Wohnortgemeinde keine oder keine ausreichenden Plätze für unter 3-jährige an, hat sie sich an den Kosten für diese Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres anteilig nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt gemeldeten Kinder zu beteiligen.
Nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist der gem. Bedarfsplan zugewiesene Kindergarten zu besuchen.
Die Abrechnung erfolgt zwischen den betroffenen Gemeinden und sollte vertraglich geregelt sein.

6. Verfahren und Zahlungen

- 6.1 Der Träger des Kindergartens beantragt den Personalkostenzuschuss bis jeweils 15. Januar eines jeden Jahres beim Jugendamt.
- 6.2 Der Landkreis zahlt den Personalkostenzuschuss in drei Abschlagszahlungen zu je einem Drittel in den Monaten Februar, Juni und Oktober, wobei die erste Rate nur gezahlt wird, wenn der Antrag richtlinienmäßig vorliegt. Bei der Bemessung der Abschlagszahlungen wird die Gemeindebeteiligung in den Fällen der Nr. 5 – mit Ausnahme der Ziffer 5.3 – der Richtlinie berücksichtigt.
- 6.3 Der Landkreis stellt aufgrund des Antrages die vorläufige Jahreszuwendung und die Höhe der drei Abschlagszahlungen fest und erteilt hierüber einen Bescheid. Eine Erhöhung der Abschlagszahlung kann beantragt werden, wenn der Mittelbedarf wegen Tarifsteigerungen oder der Erweiterung von Einrichtungen wesentlich höher ist, entsprechende Anträge sollen bis spätestens 1. September gestellt werden.
- 6.4 Der Träger des Kindergartens legt dem Landkreis den Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März des nächsten Jahres vor.
- 6.5 Der Landkreis prüft bei den geltend gemachten Personalkosten die Einhaltung der tarifrechtlichen Vorschriften sowie des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu bestehenden Vorschriften.

ten. Die endgültige Jahreszuwendung, die sowohl den Anteil des Landkreises sowie den Landesanteil umfasst, wird durch Bescheid festgesetzt und ggf. mit der nächsten Rate verrechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 30.10.2008 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst und tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

Anlage „Betriebskindertagesstätten“ zu den Richtlinien des Landkreises

„Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten“

„Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden“

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren und die Schaffung familienfreundlicher Strukturen und Angebote ist ein zentrales Interesse der Kinder- und Jugendhilfepolitik des Landkreises Alzey-Worms. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist insbesondere für jene Eltern bzw. Elternteile von hoher Relevanz, die auf eine Elternzeit verzichten oder diese nur für kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dies schließt auch die Förderung betriebsnaher bzw. betriebseigener Betreuung ein, die den Eltern einen engeren Kontakt und „kürzere“ Wege zum Kind erlaubt und die auf die betriebspezifischen Notwendigkeiten abgestimmte Betreuungszeiten bietet.

Gleichzeitig haben Betriebe und Unternehmen zunehmend ein Interesse daran, ihre Mitarbeiter/innen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen und den Betriebsalltag familienbewusst auszurichten.

Die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten im Landkreis ist daher grundsätzlich gewollt; sie sollen ähnlich wie freie Träger behandelt werden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit einer Betriebskindertagesstätte erfolgt grundsätzlich im Einzelfall. Eine Förderung einer Betriebskindertagesstätten ist in der Regel dann möglich, wenn eine entsprechende Bedarfsumfrage die Notwendigkeit nachweist. Dabei sollte mindestens ein Bedarf für zwei Gruppen nachgewiesen werden, da erfahrungsgemäß nicht alle Bedarfsanzeigen zu einer konkreten Platznachfrage führen. Zudem sollte sich die Nachfrage schwerpunktmäßig auf unter 3-Jährige beziehen, die allerdings bei Bedarf bis zur Einschulung in der Betriebskindertagesstätte verbleiben können sollten.

Da die Planung und die Bezuschussung anders als bei ‚Regelkindertagesstätten‘ zu handhaben sind, gelten für die Förderung von Betriebskindertagesstätten folgende Eckpunkte:

Investitionskosten

Für die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten werden bei bestätigtem Bedarf durch den Landkreis Alzey-Worms

25.000,- Euro pro Gruppe

als Pauschalzuschuss gewährt.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

Der **Landeszuschuss** erfolgt auf Basis der entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz, welche zwischen Gruppen für Regelkinder und Gruppen bzw. Plätze für unter 3-Jährige unterscheiden. Die Zuschüsse werden dabei pauschal gewährt und sind vom Träger über das Jugendamt beim LSJV (Landesjugendamt) zu beantragen.

Der **Eigenanteil des Betriebes** soll mindestens dem Trägeranteil von 20% entsprechen.

Eine **Beteiligung der Kommune** ist nicht vorgesehen, da das Einzugsgebiet von Betriebskindertagesstätten naturgemäß ortsgemeindeübergreifend ist und die Standortkommune voraussichtlich nur im Einzelfall von dem zusätzlichen Angebot profitieren wird.

Die **Bezuschussung der Ausstattung** erfolgt analog der bestehenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus Personalkosten und Sachkosten (Miete u.a.) zusammen.

Die Sachkosten sind vom Träger bzw. vom Betrieb aufzubringen, die Personalkosten werden von Land und Kreis unter Zugrundelegung des KitaG und entsprechender Vorschriften bezuschusst; sie sind in Anlehnung an die „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden“ zu gewähren.

Allerdings sind insbesondere in Hinblick auf das Einzugsgebiet und den Kommunalanteil spezielle Regelungen notwendig, die in individuellen Verträgen zu vereinbaren sind und sich an folgenden Eckpunkten orientieren sollen:

- Für Kinder aus dem Landkreis (Pro-Kopf-Berechnung) zahlt der **Kreis** den festgelegten Zuschuss, der sich aus Kreis- und Gemeindeanteil zusammensetzt, das heißt je nach Gruppenform zwischen 32,5% und 40%.
- Für Kinder, die nicht aus dem Landkreis kommen, aber in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben, übernimmt das Land die entsprechenden Personalkosten (zusätzlich zum Landesanteil)
- Für Kinder, die außerhalb von Rheinland-Pfalz leben, hat der Betrieb den Personalkostenanteil, der sonst vom Kreis bzw. vom Land gezahlt wird (Kreisanteil), zu tragen.

- Das **Land** zahlt für alle Kinder aus Rheinland-Pfalz den üblichen Landeszuschuss, das heißt je nach Gruppenform zwischen 30% und 45%; für Kinder, die dabei nicht aus dem Landkreis stammen, übernimmt es zusätzlich den Kreisanteil (zwischen 32,5% und 40%, s.o.)

- Die Höhe der **Elternbeiträge** ergibt in der Summe einen Anteil von bis zu 17,5% der Personalkosten, in einer Krippengruppe auch mehr. Die Beitragsfestlegung erfolgt durch den Landkreis einheitlich für alle Kindertagesstätten.¹

- Der Anteil des **Betriebes** an den Personalkosten entspricht mindestens dem Anteil, der durch das KitaG als Trägeranteil ausgewiesen wird, das heißt je nach Gruppenform zwischen 5% und 12,5%.

¹ Ab 01.09.2010 werden diese Beiträge für alle Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung durch das Land übernommen (2008: vorletztes Kitajahr, 2009: 1. Regelkitajahr).

Die Pro-Kopf-Berechnung der Zuschüsse bedingt eine entsprechende Umlegung der Personalkosten auf die tatsächlich belegten Plätze.

In einer individuellen Vereinbarung mit dem Betrieb sind darüber hinaus folgende Aspekte verbindlich zu regeln:

- Bei Inanspruchnahme von Investitionskostenzuschüssen ist die Bindungsfrist festzuschreiben.
- Hat die Standortkommune ein Interesse daran, Belegrechte für eine bestimmte Platzkapazität in der Betriebskindertagesstätte zu erwerben, die verbindlich der Erfüllung des Rechtsanspruches dienen und die daher im Kindertagesstättenbedarfsplan entsprechend ausgewiesen werden soll (örtliche Bedarfsdeckung), ist eine Vereinbarung zwischen Betrieb und Kommune notwendig, die der Zustimmung des Jugendamtes bedarf.
- Der Betrieb sollte bei freien Kapazitäten auch ‚betriebsfremde Kinder‘ aufnehmen.

In der Kindertagesstätte werden neben den entsprechenden Gesetzen und Richtlinien insbesondere auch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz als Arbeitsgrundlage herangezogen; sie fließen in die Konzeption mit ein. Dem Übergang von Kindertagesstätte zur Grundschule wird, wenn Regelkinder aufgenommen werden, dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Fachberatung des Landkreises Alzey-Worms kann unterstützend hinzu gezogen werden, dies auch bei Planung und Beantragung von Maßnahmen nach dem Landesförderprogramm zur Sprachförderung und zum Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule. Eine Beteiligung an Gremien im Landkreis, die Fragen und Themen der Kindertagesstätten zum Gegenstand haben (bspw. Leiter/innentreffen, Kita-AG) ist erwünscht, ebenso eine Beteiligung an der Kindertagesstättenbedarfsplanung.